

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1034/2013**

Datum: 19.09.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
02.1 - Dezernat I

**Betrifft: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Kommunalwahl am
25.05.2014**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	24.10.2013	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Thomas Holzhauer zum Wahlleiter und Herrn Robby Segebarth zum Stellvertreter des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 25.05.2014.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 10]), beruft die Vertretung aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet (Stadt Eberswalde) bzw. aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Eberswalde eine/n Wahlleiter/in und eine/n Stellvertreter/in.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 2 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Bekanntmachung vom 04. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 04], S.38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 41]), binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages, spätestens 5 Monate vor dem Wahltag, eine/n Wahlleiter/in und seine/n /ihre/n Stellvertreter/in.

Der Wahltag, 25.05.2014, wurde mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 (KWahltagV2014) vom 04. September 2013 veröffentlicht am 09. September 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.II/13, [Nr. 69]) bekanntgegeben.

Die Berufung des/der Wahlleiters/in und seines/ihres Stellvertreters/in gilt gemäß § 2 Absatz 1 BbgKWahlV für sämtliche Kommunalwahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weist den Wahlleiter und seinen Stellvertreter gemäß § 2 Absatz 5 BbgKWahlV auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.